



Städtisches evangelisches Gymnasium zu St. Elisabet.

Zur Bedeutung von „hansa“.

Von

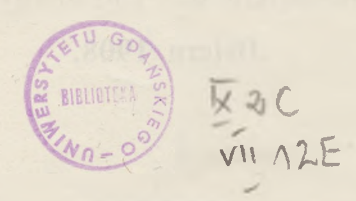
Kolmar Schaube.



Wissenschaftliche Beilage
zum Jahresbericht des Elisabetgymnasiums.
Ostern 1908.

1908. Progr.-Nr. 236.

Breslau.
Druck von Graß, Barth & Comp. (W. Friedrich). 44 08


UNIWERSYTETU GDAŃSKIEGO
BIBLIOTEKA


BIBLIOTEKA
UNIWERSYTETU GDAŃSKIEGO
1101158244

Zur Bedeutung von „hansa“.

Von Kolmar Schaube.

In der Festschrift des germanistischen Vereins zu Breslau, Leipzig 1902, habe ich eine Abhandlung, der Gebrauch von „hansa“ in den Urkunden des Mittelalters, veröffentlicht, in welcher ich rein historisch das Verbreitungsgebiet des Wortes und die Bedeutung, in der es in den urkundlichen Quellen dieser einzelnen Gebiete nach ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge uns entgegentritt, festzustellen suchte. Die herkömmliche Herleitung des Wortes von dem got. und ahd. hansa = Schar hatte zu zahlreichen Irrtümern bei der Erklärung und Auffassung verschiedener Quellenstellen geführt, wie ich es zuerst 1893 in den Göttingischen gelehrten Anzeigen (S. 664 ff.) in der Kritik des phantasiereichen Buches von Köhne „Das Hansgraphenamt“ gezeigt habe.[1]) Daß diese Herleitung „mit den urkundlichen Belegen für das Vorkommen von hansa in den mittelalterlichen Quellen nicht recht in Einklang stehe“, sollte aus meiner Darlegung erhellen, die sich von jeder etymologischen Erörterung durchaus fern hielt. Ein Verteidiger ist der alten Herleitung von hansa nun neuerdings in Paul Feit erstanden, der in dem größeren Teile seines kleinen im 2. Heft des XXXIV. Bandes der Hansischen Geschichtsblätter erschienenen Aufsatzes „Alte und neue Deutungen des Wortes hansa“ sich gegen die Ausführungen in jener meiner Abhandlung richtet. Ich hätte füglich die Sache auf sich beruhen und die Einschätzung des Wertes der Feitschen Arbeit den berufenen Forschern überlassen können, wenn ich nicht fürchten müßte, daß der von Feit angeschlagene Ton der Überlegenheit und die bei ihm bisweilen hervortretende Verdunkelung der Tatsachen Schaden anrichten könnten, und wenn Feit nicht versucht hätte meine ganze Forschungsweise zu diskreditieren. So habe ich mich denn, wenn auch widerwillig, entschlossen, in eigner Sache das

[1]) Weitere Belege dafür gibt die genannte Abhandl. S. 126 Anm. 1, S. 130 Anm. 2, S. 143, 158/159 mit Anm. 1 u. 5, S. 162 Anm. 6, S. 170 Anm. 2. Selbst ein so vorsichtiger Forscher wie Hegel ist durch diese Herleitung bisweilen zu unhaltbaren Aufstellungen gelangt. Ebenda S. 138 Anm. z. S. 164.

Wort zu ergreifen, um zugleich der Gesamtheit damit einen Dienst zu erweisen.

Die Anordnung des Stoffes meiner in Rede stehenden Arbeit war durch ihren oben angegeben Zweck gegeben; am Schlusse habe ich ihr Hauptergebnis, alles Nebensächliche beiseite lassend, zusammengefaßt. Feit aber erweckt am Beginn seiner gegen mich gerichteten Ausführungen (S. 278): Hansa ist ihm danach, wenn ich die gegebenen Auslegungen zu ordnen versuche .... beim Leser die Vorstellung, als hätte er in ein Chaos erst Ordnung bringen müssen. Dabei entspricht diese seine Ordnung durchaus der von mir selbst gegebenen Übersicht, von der sie sich nur bei Anführung der einer Grundbedeutung zugehörenden Einzelbedeutungen durch verwirrende Planlosigkeit unterscheidet, da sie bald die Zeit des Vorkommens der Bedeutung anführt — was hier von grundsätzlicher Wichtigkeit ist — bald nicht, bald die Gegend ihres Vorkommens nennt, bald nicht, bisweilen ganz Nebensächliches und Singuläres anführt, ohne es doch immer als solches zu kennzeichnen, Wichtiges aber fortläßt. Man vergleiche unter 1. seiner „Ordnung" der Bedeutung: „bei einzelnen Handwerken die Abgabe für Erlangung des Meisterrechts", Zeit und Gegend fehlen — bei mir: seit Beginn des 13. Jahrh. in Frankreich. „Demgemäß heißt hansen, franz. hanser, nicht in die Genossenschaft aufnehmen, sondern eine Abgabe (ohne Zeitangabe) leisten . . ." während ich das als „die früheste Bedeutung" gekennzeichnet habe (S. 175), „einen fremden Kaufmann, der dem Stapelrecht zuwiderhandelt, bestrafen" ohne weiteren Zusatz, statt: singulär Köln 1259; „ein Bußgeld für Verletzung von Gildestatuten in Mecheln 1276" was wieder nicht als singulär gekennzeichnet, obendrein aber noch falsch wiedergegeben ist: „Selten ist die Bedeutung von hansa = Bußgeld für Übertretung von Handelsvorschriften" heißt es bei mir (S. 175 mit Anm. 3; vergl. S. 130 mit Anm. 3: „Nichtgildebrüdern ist der auswärtige Handel verboten, hansa ist die Buße für Übertretung des Verbots".)[1]) Ebenso finden sich andere völlig vereinzelte Bedeutungen: „la bienvenue oder Willkommen im 15. Jahrh., jeder der Hansakasse entnommene Betrag in Rouen im 14. Jahrh." hier aufgeführt, während unter 2. „das Handelsrecht" die hierher gehörige Bedeutung von hansen (bei mir

[1]) Also nicht der Verletzung der Gildestatuten überhaupt, sondern nur einer ihrer Bestimmungen. Feit hat schlecht hingesehen; ich sage S. 131: „de omnibus autem forefactis, que inde (aus der Verletzung der Gildestatuten) provenerint, excepta dicta hansa etc. Daraus macht er seine obige Erklärung, die er mir in die Schuhe schiebt!

S. 175), ferner die von hansa = iura et consuetudines „alle für den auswärtigen Handel geltenden Gewohnheiten, Satzungen, Privilegien" in Regensburg und Wien (bei mir S. 155/156) fehlen, wohl aber wieder angeführt ist: „lokal der Inbegriff der für auswärtige geltenden Handelsbeschränkungen in Steiermark im 15. Jahrh." — was ich an die erwähnte Bedeutung in Regensburg und Wien mit den Worten angeschlossen hatte: „In ähnlicher Bedeutung ist hansa in Steiermark gebraucht". Ferner fehlt von wichtigeren Bedeutungen bei F. hansebrüder als Genossen des Handelsrechts und unter 3. „das Amt, dem der Hansgraf in Regensburg vorsteht" — der Hinweis auf Wien und ebenso jede Erwähnung der andern von mir namhaft gemachten Hansgrafenämter (bei mir S. 176). Daß seine Hinweise, die er zu dieser „Ordnung" bei Anführung der einzelnen Bedeutungen auf die Stellen meiner Abhandlung gibt, der Vollständigkeit durchaus entbehren, sei nur nebenbei bemerkt; konsequent übergangen hat er Wien und ganz England, wo der Name sehr verbreitet ist. Wer sich ein klares Bild von dem in meiner Abhandlung Dargelegten verschaffen will, der wird demnach gut tun, auf die Feitsche „Ordnung" des von mir gebotenen Stoffes zu verzichten, und auf meine S. 175/176 gegebene Zusammenfassung zurückzugreifen. Wie Feit diese beiden letzten Seiten meiner Abhandlung gar nicht gelesen zu haben scheint, so scheint er die beiden ersten Seiten nur sehr flüchtig gelesen zu haben, jedenfalls hat er ihren Sinn nicht erfaßt, da er behauptet, nur gelegentlich erfahren zu haben[1], wohin meine „Darlegungen im Grunde zielen"; aber er hat doch wenigstens gewußt, daß ich es ablehne, das im got. und ahd. auftretende hansa mit dem späteren Hansa in Verbindung zu bringen. Trotzdem höre man folgende Belehrung von ihm. Nachdem er darauf hingewiesen hat, wie ich die den flandrischen Privilegien von 1127, 1168 und 1183 — eins, das von 1180, übergeht er bei der ihm eignen Sorgfalt — zugrunde liegenden Verhältnisse schildere,[2]) daß im Auslande Handel treibende Flanderer für die Teilnahme an den dort von ihnen erworbenen Handelsrechten von Bürgern von Städten, die sich neu an diesem Handel beteiligen wollten, eine Abgabe, hansa, erhoben,

[1]) S. 285; nämlich aus einer Stelle meiner Kritik des Köhneschen Hansgrafenamtes (a. a. O. S. 687) und aus einer Anm. auf der ersten Seite meiner Schrift (S. 125 Anm. 4); sonst hätte, sagt er, meine „Entwickelung der Wortbedeutung methodisch falsch genannt werden müssen". Hier gibt er also zu, daß sie es nicht ist; aber vergl. das weitere oben im Text Gesagte.

[2]) Richtiger hätte er sagen müssen, daß ich die Verhältnisse auf Grund der Privilegien schildere!

und nachdem er hinzugefügt hat[1]): „Auch die Empfänger und das Recht heißen hansa, allerdings erst später", sagt er: „Da nun aber hansa vom 4. bis 9. Jahrh. eine Vereinigung[2]) bezeichnet, so war nach Grundsätzen der Etymologie bei der Untersuchung der Bedeutungsentwicklung davon auszugehen, daß die Empfänger der Abgabe Hanse genannt werden, und die Frage zu stellen: warum werden sie nicht auch in den Urkunden des 12. Jahrhunderts so genannt?" Es erübrigt sich, dem noch etwas hinzuzufügen! Derselbe Mangel an Logik zeigt sich, wenn er meiner Deutung von hansa in dem Gildestatut von Mecheln aus dem Jahre 1276 widerspricht. Hier heißt es: si quis burgensis non confrater dicte gulde, tamquam mercator ultra Mosam perrexerit, persolvat hansam . . (6 Schill. 4 pf. Kölnisch); si vero fuerit de officio fullonum aut textorum aut ceteri fallacis officii, solvat dupliciter hansam antedictam. Et qui ultra Scaldam perrexerit tamquam mercator, solvat sex sol. et octo den. sterlingorum, si non fuerit confrater dicte gulde . . . . (die fullones etc. wieder das Doppelte). Diese hansa soll nun nach Feit „für die Zugehörigkeit" zur Gilde an sie bezahlt werden! (Er meint, wie aus seinem Vergleich mit Middelburg hervorgeht, für den Erwerb der Gilde.) Man bedenke: der Nichtgildebruder, der als Kaufmann über die Maas hinaus gereist ist, soll 6 Schilling, 4 Pfennige entrichten, der, welcher über die Schelde hinaus gereist ist, 6 Schill. 8 Pf.; es ist von einer vollbrachten Handlung die Rede (perrexerit), für die eine Geldsumme gezahlt werden muß, da soll diese das Eintrittsgeld für die Aufnahme in die Gilde bedeuten! Müßte man schon aus diesen Worten entnehmen, daß es sich hier um eine Geldbuße für Übertretung eines Verbots handelt, so sind die folgenden Worte der Urkunde vollends geeignet, jeden Zweifel über die Natur dieser zu zahlenden Geldsumme auszuschließen: De omnibus autem forefactis, heißt es an einer weiteren Stelle der Statuten, quae inde (aus der Verletzung der Gildestatuten) provenerint, excepta dicta hansa, que specialiter spectat ad dictam guldam, nos habebimus (der Stadtherr) medietatem et dicta gulda reliquam medietatem. Hier ist also jenes Geld ausdrücklich unter die Bußen (forefacta) einbegriffen[3]), trotzdem

[1]) Was ich gesagt habe und was er hinzugefügt, ist bei ihm nicht zu erkennen, und er hätte es doch leicht erkennen lassen können, wenn er die mir wörtlich entnommenen Ausführungen in „Gänsefüßchen" gesetzt hätte.

[2]) Tatsächlich „eine streitbare Schar". Grimm W. B. sub v. hanse.

[3]) Feit erklärt freilich: „unter die forefacta, die zu strafen sind, braucht die hansa durchaus nicht einbegriffen zu werden" — das heißt der Urkunde Gewalt antun; bei solchem Verfahren kann man mit Urkunden anfangen, was man will, aber historische Forschung kann man das nicht mehr nennen.

gibt Feit obige Erklärung und fragt naiv: „Warum will er (Schaube) die Hansa als Bußgeld auffassen“?[1]) Durch einige Vergleiche will er seine Erklärung plausibler machen. Zunächst zieht er die Statuten von St. Omer heran, wo „die Hanse von der Bruderschaft der Hanse für 6 Schilling Sterling gekauft“ werde, wie in Mecheln für 6 Schill. 4 Pf. Dabei ist ihm ein kleines Malheur passiert. Denn in St. Omer zahlt nur der 6 Sch., dessen Vater bereits die Hansa gehabt hatte, jeder andere 10 Sch.! Zudem sahen wir oben, daß die für Mecheln angeführte Summe von 6 Sch. 4 Pf. nur für die über die Maas hinaus Handel Treibenden zutrifft, die über die Schelde hinaus Handel Treibenden hatten 6 Sch. 8 Pf. zu zahlen! Da gab es wohl in der Mechelner Gilde Kaufleute, die nur über die Maas Handel trieben, die zahlten 6 Sch. 4 Pf., und solche, die nur über die Schelde hinaus Handel trieben, die zahlten 6 Sch. 8 Pf.? Dazu kommt, daß nach Feits Auffassung auch die Mitglieder eines fallacis officii, wenn auch gegen doppeltes Eintrittsgeld, zur Gilde zugelassen worden wären; nach anderen Statuten mußten solche zuvor ihr Handwerk abschwören! So war es in dem von Feit angezogenen St. Omer (il doit tout laissier manouvrage de se main)[2]), so in Brüssel (ende dan moetti versweren sijn ambacht, ob dat hi van scalken ambachte is).[3]) Weiter zieht Feit die Statuten von Middelburg heran, „wo ebenfalls zunächst über das hansare und den Erwerb der confraternitas Bestimmungen getroffen sind — hier sind 60 Pf. zu zahlen, die natürlich der Bruderschaft zugefallen sein müssen, während der Hansgraf 2 Pf. besonders erhält — und dann die emendae folgen“. Zuvörderst muß hier bemerkt werden, daß in Middelburg alle mechanischen Handwerker überhaupt von der Gilde ausgeschlossen sind (in hac (confraternitate) ergo nullus earum artium, que mechanice dicuntur, esse conceditur officialis)[4]), dann, daß die Urkunde nach dem von Hegel verbesserten

[1]) F. sagt, ich erkennte an, „die Gilde in Mecheln hatte ein Zwangsrecht gegen die ihr nicht angehörenden Bürger, so bald sie Handel treiben wollten“ — es ist mir niemals eingefallen, das anzuerkennen. Ich habe gesagt: Nicht-Gildebrüdern ist der auswärtige Handel verboten, hansa ist die Buße für Übertretung des Verbots“. (Feit verweist dabei auf S. 136 meiner Schrift. Dort ist die Frage überhaupt nicht behandelt, sondern S. 130/131.)

[2]) Hegel Städte und Gilden II 161 Anm. 1.

[3]) Hegel II 209 Anm. 1. Hier hätte Feit auch lernen können, wie Urkunden sich ausdrücken, wenn es sich um den Eintritt in die Gilde handelt: wille enich man van ambachte in dese gulde gaen . . . .

[4]) Damit fällt auch das, was Höhlbaum in den Hansischen Geschichtsblättern Bd. 26. 1898 S. 149 Anm. 1 über die Gleichheit des Satzes in der flan-

Druck nicht 60 Pf., sondern 40 Pf. als die an die Gilde zu zahlende Eintrittsgebühr[3]) angibt, d. h. also $3^1/_3$ Sch., endlich, daß hier die Statuten zuerst bestimmen, wer nicht in die Brüderschaft aufgenommen werden soll und daß fremde Kaufleute in Middelburg gehanst werden sollen, weiter, was für den Erwerb der Gilde zu zahlen ist, dann, was Nichtgildebrüdern verboten ist mit der Angabe der Bußen und der Art ihrer Verteilung. Also eine Analogie mit den Bestimmungen der genannten Mechelner Urkunde besteht in keiner Weise! — In Utrecht erläßt der Stadtmagistrat im Jahre 1233 eine Verordnung, wonach Wein zum Verzapfen nur an Utrechter Bürger verkauft werden soll. Daraufhin heißt es in der Urkunde: Mercatores Rheni, istud factum nostrum approbantes, inter se compromiserunt, quod quicunque ex eis hoc statutum nostrum infregerit, hansa sui sit versus Rhenum privatus et nunquam eam recuperet, nisi pro pena solvet marcam et nullus infra annum unum commercationem cum eo faciat; quod si quis fecerit, ipse similiter erit hansa sua privatus non recuperaturus eam nisi marca data. Et si ipse solus emerit vinum Colonie, hoc nullus fratrum hanse potabit Trajecti; et si quis potaverit et de hoc convictus fuerit per duos aldermannos, hansa sua carebit. Dazu bemerkt Feit (S. 284): „Für den Übertreter der Verordnung wird eine Strafe bestimmt et si ipse solus emerit vinum Colonie, hoc nullus fratrum hanse potabit. Schaube sagt (S. 140): Die Genossen des Rechts heißen fratres hansae[1]), so wie er auch in einer Göttinger Urkunde henzebroder als die Teilnehmer des Rechts auffaßt (S. 146). Hegel, der den Ausdruck hansa sua versus Rhenum sit privatus als vom Recht des auswärtigen Handels geltend

---

drischen, kölnischen und lübischen Hanse mit dem in Middelburg für den Eintritt in die Genossenschaft gesagt hat. An derselben Stelle (S. 149 Anm. 1) bemerkt er dann; „Ähnlich in St. Omer, anders in Mecheln". Feit aber zieht gerade für die Verhältnisse von Mecheln die von St. Omer und Middelburg zum Vergleich heran und beruft sich für die ganze Frage auf — diese Abhandlung von Höhlbaum „über die flandrische Hansa von London"! Freilich will er nur S. 152 ff. nachgelesen wissen, und obige Bemerkung findet sich schon 3 S. vorher! Was Höhlbaum in dieser Abhandlung über hansa und die Stellung der Hansgrafen im allgemeinen einleitend bemerkt, ist nicht quellengemäß — vergl. das weiterhin im Text Gesagte, für Middelburg aber ist seine Auffassung von hansa zutreffend Der Wert der Abhandlung Höhlbaums liegt in der im Anschluß an Pirennes weiter unten zu erwähnende Schrift gegebenen Darlegung des Unterschiedes zwischen der flandr. (Londoner) Hanse und der Hanse der 17 Städte. Das war ja auch allein ihr Zweck.

1) Vorher habe ich gesagt: „Die Genossenschaft heißt also mercatores Rheni; sie verfügt über das Recht des Rheinhandels, zu dem sich einzelne Mitglieder zwecks gemeinsamen Einkaufs vereinigten."

ansieht[1]), nimmt fratres hansae einfach als Hansebrüder." Feit bringt mich also in einen Gegensatz zu Hegel, der aber gar nicht vorhanden ist. Wie Hegel spreche ich nach der Urkunde von einer Genossenschaft der Kaufleute, die über das Recht des Rheinhandels verfügt (vergl. unten die Anmerkungen), wie er, so nenne ich die fratres hansae als Genossen dieses Rechts „Hansebrüder"[2])! Wenn die Genossenschaft mercatores Rheni genannt wird und über ein Hanserecht verfügt, woher soll denn auch sonst der Name Hansebrüder stammen als von diesem Recht? Und ebenso fasse ich nicht bloß die henzebroder in Göttingen als die Teilnehmer des Rechts, sondern es ist eine andere Auffassung überhaupt nicht möglich! Man vergleiche, was Hegel darüber sagt[3]): „Gilde bedeutet das Gilderecht .... Hanse ... das Recht des Kleinverkaufs gewisser Handels- und Marktwaren, ein Recht, welches von der Kaufgilde verliehen wurde ... Gilde, Provende[4]), Hanse wurden gleicherweise wie Privatrechte angesehen. Die zur Gilde berechtigten heißen Gildebrüder, wie die zur Hanse Hansebrüder, bei welchen doch sicher nicht an eigentliche Brüderschaft zu denken ist."[5]) — S. 283 schreibt F.: „In den Keuren von Sluys[6]) aus dem Jahre 1380 steht: zo wie van den vornomeden ambohte anzebroeder zijnde met hem mengheltucht hadde[7]) u. s. w. Danach spricht Schaube von den Hansebrüdern des Amtes (S. 134f.), während doch van den ambohte mit zo wie zu verbinden ist." Zunächst woher weiß denn Feit, daß van den ambochte mit zo wie zu verbinden ist? Und selbst wenn man es so verbindet, ist es dann etwa nach dieser Stelle nicht erlaubt, von Hansebrüdern des Amtes zu sprechen? — Weiß Feit keinerlei Begründung für seine abweichende Ansicht anzugeben, so sucht er diese durch die „ausnehmende Zuversicht", mit der er sie vorträgt, dem Leser glaubhaft zu machen. So sagt er (S. 284) von dem Dortrechter Privileg von 1200, in dem der Graf von Holland den Gewandschnitt in der

---

1) Das ist ungenau; Hegel sagt II 316: „Die Brüderschaft der Kaufleute erteilte das Recht der Hanse für den Rheinhandel".

2) S. 135 Anm. 3: „die Hansebrüder der Rheinkaufleute in Utrecht" vergl. auch S. 174 oben.

3) II. 409/410.

4) Eine mit der Gilde verbundene jährliche Rente.

5) Die hansa war hier ursprünglich ein landesherrliches Recht — der Herzog von Brauschweig der Inhaber (S. 145), ebenso wie in Bremen, wo sie ursprünglich der Erzbischof besaß: hansa, quae ad nos respectum habuit. (S. 142.)

6) vielmehr: von den Ämtern (Handwerken) von S.

7) Die Stelle heißt: mengheltucht of openbaerlic ghezelscip hadde . . . zel verbueren 10 sl, par.

Stadt den Gewandschneidern Dortrechts in fraternitate et ansa oppidanorum ad Durtreth attinentium vorbehält: hier ist „fraternitas soviel wie hansa, gemeint sind Hansebrüder: keineswegs „dürfte ansa hier das der Brüderschaft zustehende Recht bedeuten (S. 139)“. Nun vergleiche man mit dieser Urkunde die vorhin erwähnte Keure von Sluys, wo Amt und Hanse in derselben Weise verbunden, aber nicht identisch sind (z. B. ambocht ende anze te latene, up dat hij sine anze ende ambocht weder hebben wille) und der Unterschied zwischen beiden klar hervortritt (eer hi sine anze en vryhede zal ghecrighen int ambocht vorscreven; und in der Keure von 1441: ne zal zijn ambocht niet moghen doen eer hi zinen sculdenare betaelt zal hebben ende zine hanze ghelost zal hebben S. 134). So ist auch in England die Verbindung gilda mercatoria et hansa häufig, und statt et hansa heißt es auch cum hansa![1]) Auf das von F. aus meiner Schrift angeführte Zitat folgen auch die Worte, „wie wir es in England häufig finden werden“. — Diesen meinen Hinweis hält F. für gut zu unterdrücken!

Weiterhin will er mich über die Bedeutung von lucrari belehren: „Ein Brügger Weistum sagt: con doit par droict ceste hanse waegner en Engeltière ou à Bruges, wofür es in dem entsprechenden Yprer lautet: qui hansam suam lucrari volunt (tatsächlich heißt es: voluerunt), debent habere hansam Londoniensem. Indem Schaube übersetzt: „Alle die, welche ihr Handelsrecht nutzen wollen, müssen die Londoner Hanse haben“, gibt er dem Verbum lucrari einen Sinn, den es nicht hat. Es heißt nur gewinnen = erhalten, also so viel wie sonst adipisci, habere oder deutsch winnen, hebben etc.“ Nun habe ich von den von Feit als meine Übersetzung zitierten Worten gesagt: „kann doch wohl nur der Sinn dieser Stelle sein“ und in der Anm. hinzugefügt: „lucrari bedeutet sonst häufig, wie oben auch waegner, und im deutschen gewinnen in Verbindung mit einer Genossenschaft: in diese eintreten. Aber ebenso kommt „hense winnen“ auch anderwärts in der Bedeutung „Handelsrecht erwerben“ vor, so in Bremen und Groningen. Daraus mußte Feit ersehen, daß ich übersetzen würde: Handelsrecht erwerben.[2]) Trotzdem diese Belehrung,

---

[1]) Auch auf den Ausdruck „inninghe unde gilde“ in Göttingen möge hier verwiesen sein, wobei gilde, wie schon S. 9 gesagt, das Gilderecht bedeutet. Vergl. Hegel II 408 ff.

[2]) Im übrigen mag immerhin hansam suam lucrari hier auch „seine Hanse erwerben“ bedeuten, das hat für die Frage, um die es sich hier handelt, nichts zu bedeuten, da ja hanse in dieser Zeit bereits die Bedeutung von Genossenschaft — und auch in der hier vorliegenden Urkunde — hat.

wobei er schließlich sogar den Horaz (!) bemüht, um mir zu zeigen, daß lucrari „erhalten" bedeutet! — Für Hameln bemängelt F. meine Bemerkung zu den Worten einer Urkunde: So welc borghere to Hameln de scere wint .... de scal gheven teyn merc ..... unde den hensegreven ver penninghe: „für das Gewinnen des Gewandschnitts (hier als Scherenrecht bezeichnet) war eine Abgabe auch an den Hansgrafen zu entrichten", indem er sagt, hier „läßt sich scere freilich auch mit Scherenrecht übersetzen (S. 179) ... Ist das aber noch aufrecht zu erhalten, wenn es weiter heißt: So wat he sone hedde, de borghere boren wesen, de volghet der schere malc um eyn punt? Zeigt diese Stelle nicht deutlich den gleichen sinnfälligen Ausdruck für die Ausübung des Gewandschnitts wie z. B. die Wendung: We to der scheeren steyt, also dathe eyn wantsnider is ...? Als ob der Ausdruck „einem Recht folgen" so gar seltsam wäre! Alle bisher besprochenen Punkte berühren die Kernfrage nach der ältesten Bedeutung von hansa nur wenig. Hierfür kommen hauptsächlich die Bemerkungen in Betracht, die Feit Seite 279—283 gegen meine Ausführungen gemacht hat. Er beginnt da mit der Flandrischen Hanse: „1241 kommt hansa in Brügge unzweifelhaft als Name für die Vereinigung der nach England Handel treibenden Kaufleute flandrischer Städte vor: hansam Londoniensem adipisci, hansa Flandrensis, Brugensis (Höhlbaum will Brugensium verbessern[1]) scilicet et illorum, quid ad hansam illam pertinent. Weil der Zweck der Vereinigung offenbar die Wahrung der in England erworbenen Handelsrechte gewesen sei, die den Kaufleuten jeder Stadt die heimische Karität gegen eine hohe Abgabe gewährt habe[2]), folgert Schaube; „Auch hier dürfte wohl die Bedeutung Abgabe, beziehungsweise das für diese Abgabe erworbene Handelsrecht die Grundlage für die Bedeutung genossenschaftliche Vereinigung gebildet haben." Wie widerlegt er mich nun? In St. Omer hieß die heimische Genossenschaft 1127 gilda mercatoria — ich bemerke dazu, in derselben Urkunde, in welcher hansa unzweifelhaft in der Bedeutung

1) Tatsächlich handelt es sich um keine Textverbesserung, sondern um eine andere — zweifellos richtige — Auflösung der in der Urkunde gegebenen Abkürzung.

2) Feit gibt hier meine Ausführungen entstellt wieder; ich fügte hinter „Handelsrechte" zu „die Förderung gemeinsamer Interessen und die Vermeidung gegenseitiger Schädigung bei diesem Handel" und sagte dann nach näherer Begründung dieser Aufstellung; „das Recht zum auswärtigen Handel (nicht, wie F. mich sagen läßt, die Wahrung der in England erworbenen Handelsrechte), die hansa, gewährte den Kaufleuten jeder Stadt die heimische Karität."

Handelsabgabe gebraucht wird —, in den der hansa Flandrensis etwa gleichzeitigen französischen Statuten, als die Gilde die[1]) mit England, Schottland und Irland handelnden Kaufleute umfaßte, heißt auch sie Hanse. Dort wird aber hinzugefügt, que li anchisour . . . ont establi . . . .[2]) une confrarie, ke on apele hanse. Daraus glaubt Feit schließen zu können, daß die Gilde schon vor 100 Jahren so werde geheißen haben, denn „auf ein Jahrhundert werden sich wohl ihre (der Kaufleute) Erinnerungen zurückerstreckt haben, und sie hatten auch gewiß jetzt verlorene Urkunden." Die erste Annahme widerspricht aller Erfahrung, und wie steht es mit den berühmten „verlorenen Urkunden"? Wir haben von der erwähnten Urkunde aus dem 12. Jahrh. zwei Bestätigungen erhalten, von 1128 und 1168, die auch einige Abänderungen und Zusätze enthalten — aber keinen Hinweis auf eine als Hansa bezeichnete Genossenschaft — ferner eine Urkunde von 1151, durch welche der Graf den Bürgern das Grundstück des Marktes, auf dem sich die Gildhalle befand, Gildalha . . ad omnem mercaturam in ea exercitandam, die auch in einer Urkunde von 1157 erwähnt wird (Ghildhalla), eine Urkunde von 1165, die uns die Kaufmannsgilde von St. Omer (ghilda nicht hansa genannt) durch Handelsgenossenschaft mit der von Burburg verbunden zeigt, eine Urkunde des Grafen mit Handelsprivilegien in Flandern, eine des Königs Heinrich II. von 1155 mit solchen in London und England[3]) — da von verlorenen Urkunden zu sprechen, die das Vorkommen einer als hansa bezeichneten Kaufmannsgenossenschaft hätten beweisen können, ist also nichts als eine leere Ausflucht! F. ist es auch nicht verborgen geblieben, daß man das Praesens apele auf die Zeit der Abfassung der Statuten beziehen könne, und da sucht er nun die Erklärung dafür, daß sich „statt der späteren Hanse vordem nur der Name Gilde und Bruderschaft findet", in dem, „was Hegel über den Ursprung des Gildewesens . . . sagt". Dabei ist des Pudels Kern, Gilde ist der alte, feierliche „an das germanische Heidentum erinnernde Ausdruck", Bruderschaft spiegelt „die vom Christentum in die germanische Genossenschaft eingeführte Idee" wieder. „An einem Orte, der wie Saint-Omer die Gewohnheiten der Stadt mit dem altgermanischen Worte lagae seu consuetudines benannte, lebte in der Volksseele gewiß die Erinnerung an die alten Versammlungsgebräuche neben christlicher Frömmigkeit fort, und man hielt dort an dem feierlichen Ausdruck

[1]) Druckfehler: hinter Gilde muß ein Komma stehen und ein zweites „die".

[2]) Ich lasse hier nebensächliche Worte des Zitats weg.

[3]) Vergl. Hegel II 158 ff.

Gilde gleich fest wie an dem frommen Namen Bruderschaft, für den in anderen flandrischen Städten auch amicitia und caritas gebraucht wurde“[1]). Nur schade, daß von alledem, was Feit als „gewiß“ bezeichnet, in den Gildestatuten nichts zu merken ist, ganz anders, wie z. B. in Valenciennes, wo der Name Gilde durch Caritas ersetzt ist![2]) F. sagt weiter: „das Gilderecht war das Recht Handel zu treiben, aber nur im nächsten Umkreise, noch 1439 beschränkte sich das Groninger auf Friesland zwischen Ems und Lauwers d. h. auf das Land Groningen (Hegel II, 308). Man schlage Hegel auf und lese: „das Gilderecht war hiernach (sc. in Groningen) nichts anderes als das Recht, Handel zu treiben, und dieses Recht war bevorzugt durch das Stapelrecht von Groningen, welches den kaufmännischen Handel im Lande ausschließlich auf die Stadt beschränkte“, und weiter: das Gildrecht, d. i. Handelsrecht und Handelsgericht, war erst neuen Ursprungs im 15. Jahrh. Das Stadtbuch von 1425 weiß noch nichts davon“[3]). Man sieht, was es mit Feits „noch“ für eine Bewandtnis hat! Nach dieser Fabel von der angeblich alten Bedeutung des Gilderechts fährt er fort: „Sobald man aber über den engeren Bezirk hinausging, vornehmlich sobald sich eine Stadt mit anderen in Handelsunternehmungen zusammentat, wie das für Saint-Omer und Bourbourg um 1160 feststeht (folgen die Worte der bereits erwähnten Urkunde von 1165), so eignete sich für die Verbindung zweier Gilden der Name nicht mehr, ein umfassenderer und allgemeinerer Ausdruck mußte statt seiner gewählt werden . . . . . Als sich der Handel gar über See ausdehnte, konnte der alte Name vollends nicht mehr am Platze sein, daher erscheint im 13. Jahrhundert die Bruderschaft der Kaufleute, welche man Hanse nennt. Auf den Handel mit dem Auslande, namentlich den überseeischen, geht der Name Hanse, Hegel II 262. 294. 310.“ Um mit dem letzten zu beginnen, Hegel spricht an den angezogenen Stellen nur von dem Hanserecht, das in der Berechtigung zum auswärtigen Handel bestand; in keiner der dabei in Betracht kommenden Städte gab es eine als Hansa bezeichnete Gilde! Ferner, in demselben Privileg, in welchem in

[1]) Den Engländern scheint Feit weniger Achtung vor dem Althergebrachten zuzutrauen, denn hier läßt er in Beverley und York den Namen hanshus um dieselbe Zeit aus Flandern für Gildhalle eindringen, wo man in Flandern noch an dem alten Namen festhielt! Zudem soll nach ihm hansa die nach dem Auslande Handel treibende Genossenschaft bedeuten. Hatte England damals solchen Handel? Es geht doch nichts über ein bißchen Konsequenz!

[2]) Vergl. Hegel II 148 ff. 158.

[3]) Hegel II 311.

St. Omer die Gilde erwähnt wird, 1127, ist auch von dem Handel nach dem Auslande die Rede (quisquis ad terram imperatoris pro negociatione sua perrexerit), wofür keine hansa verlangt werden sollte! Und wir haben auch schon die Urkunde König Heinrichs II. von England aus dem Jahre 1155 kennen gelernt, die den Bürgern von St. Omer Handelsprivilegien in London und England erteilt, also es gab auch bereits im 12. Jahrh. einen überseeischen Handel der Kaufmannsgilde, der sich angeblich mit dem Namen Gilde nicht vertragen haben soll! Und was die Verbindung zwischen St. Omer und Burburg anlangt, so ist wiederum nirgends die Rede davon, daß dafür der Ausdruck Hansa gebraucht worden wäre, vielmehr heißt es „Audomarenses et Burburgenses ghildam habentes"! Also das ist alles nichts als eitel Dunst! Feit versteht es auch, für eine Erklärung vorgebrachte Gründe mit Stillschweigen zu übergehen; dafür setzt er dann die Autorität seiner persönlichen Überzeugung ein. Wenn ich gezeigt habe, daß im 12. Jahrh. hansa in Flandern nur Abgabe bedeutet, nicht etwa aber auch die Handelsgesellschaft, die die Abgabe erhebt, daß in Bremen 1181 der Erzbischof zugunsten der Stadt auf die ihm zustehende Handelsabgabe, hansa, verzichtet, daß es aber hier niemals eine als hansa bezeichnete Kaufmannsgenossenschaft gegeben hat, daß in einer für Lübeck 1188 ausgestellten Urkunde der Gebrauch von hansa in der Bedeutung Handelsabgabe für ganz Sachsen bezeugt ist, daß in Regensburg, wo ein Hansgraf seit 1184 genannt wird, eine als hansa bezeichnete Kaufmannsgilde, ja überhaupt eine Kaufmannsgilde nie existiert hat, daß das seit dem Beginn des 13. Jahrh. in Frankreich auftretende hansa als Abgabe, hansare als Abgabe bezahlen häufig ist, ohne daß es gleichzeitig auch in der Bedeutung Genossenschaft vorkäme[1]), daß in Rouen der Urheber dieser Abgabe hansarius, hancier, das Stadthaus, wo die Abgabe erhoben wurde, hansse de la ville hieß, daß ebenso in England das dort nur als Lehnwort auftretende hansa niemals eine Kaufmannsgilde, sondern eine mit ihr verbundene Abgabe[2]) und ein daraus fließendes

[1]) Daß die Behauptung, die Pariser Genossenschaft der Kaufleute habe später hans de Paris geheißen (Meißner, Hansa, S. 66), falsch ist, habe ich S. 158/159 mit Anmerkung 5 gezeigt.

[2]) Vergl. 1200: ad hansam eidem gildae dandam, 1201: quietantia de thelonio, passagio et pontagio et de ansa et de omnibus aliis consuetudinibus; quietus de introitu et de ansis et de tauro et de omnibus rebus; ja es ist in den Urkunden direkt als Abgabe erklärt: hansam videlicet quoddam proficuum vocatum hans et lot et scot cum eis solverint, hoc est primum custumum, vocatum hansa. Vergl. meine Ausführungen in der oben genannten Festschrift S. 166 ff.

Handelsrecht bedeutet, drängt sich da nicht von selbst der Schluß auf, daß auch für hans in der Verbindung hanshus in Beverley und York, in einer zwischen 1119 und 1135 abgefaßten Urkunde, dieselbe Bedeutung zugrunde zu legen sei? Der Erzbischof schenkt in der gedachten Urkunde den Bürgern seiner Stadt das als hanshus bezeichnete Haus — man beachte die Analogie zu Bremen, wo auch der Erzbischof den Bürgern die ihm zustehende hansa schenkt — zur Benutzung als Rathaus und freit es mit demselben Rechte, wie es die in York in ihrem Hanshaus haben. Ich habe dabei unter anderen gegen Groß (the gild merchant), der hanshus hier = gilda mercatoria setzt, auf die Bestätigungsurkunde von Richard Löwenherz für die Stadt verwiesen, der ihr alle Freiheiten und freie Gewohnheiten in sua gilda mercatoria, in theloneo et in Hanshus gewährt, ferner auf den 1388 erwähnten Ausdruck gilda Sancti Johannis de Beverlaco de Hanshus, Gilde vom Hanshause, der es auch nicht wahrscheinlich mache, daß Gilde und Hanshaus zu identifizieren sei, ich habe endlich auf die Bezeichnungen toll-booth und tholsel für Gildhallen in Schottland und Irland verwiesen, die ihren Namen also auch von dem dort erhobenen Zolle trugen[1]). Nun höre man Feit: „Die Bürger von Saint-Omer hätten, wenn sie nicht einem durch seinen uralten Sinn ehrwürdigen Namen den Vorzug gegeben hätten, ihre Genossenschaft mit demselben Rechte Hanse nennen können, mit der zu der nämlichen Zeit, wo in ihren erhaltenen[2]) Urkunden das Wort zum erstenmal in einer abgeleiteten Bedeutung vorkommt, zwischen 1119 und 1135, die Gildhalle zu Beverley hanshus benannt wird. Denn daß dieses Hansahaus etwas anderes bezeichnet, als die Gildhalle, halte ich für unmöglich.“ Also lediglich das Gewicht seiner eignen Meinung wirft er hier in die Wagschale — hoffentlich wird das Germanisten und Historikern genügen! Von allen Gründen, die mich zu meiner Erklärung bewogen haben, führt er keinen an als den von dem Ausdrucke gilda St. Johannis de Beverlaco de Hanshus hergenommenen, von dem ich gesagt habe, daß er nicht für die Ansicht von Groß spricht, gilda mercatoria und hanshus seien identisch gebraucht! Das kann man doch nicht mehr eine Sache unparteiisch behandeln nennen, vielmehr leuchtet dabei nur zu sehr das Bestreben hervor, einer vorgefaßten Meinung zu Liebe die gegenteilige nicht zu Wort

---

[1]) Festschrift S. 163 ff. Ich will hier noch auf die domus multrae, malhus in Aachen verweisen, den Häusern an den Toren, in denen die Mahlsteuer bezahlt wurde. Höffler, Entwickl. der kommunal. Verfass. u. Verwaltung d. Stadt Aachen. Marburger Dissert. 1901. S. 101 mit Anm. 8.

[2]) s. oben S. 12.

kommen zu lassen. Und dabei ist Feit imstande, mir Befangenheit vorzuwerfen und sich als den unbefangenen Beobachter hinzustellen! (S. 243.) Die Sache liegt doch so, daß meine Erklärung aus dem Studium des vorhandenen Quellenmaterials hervorgegangen ist, die seinige aus der eingewurzelten Anschauung, hansa in den mittelalterlichen Urkunden müsse identisch mit dem got. u. ahd. hansa sein! Ich gebe hier noch einmal zu erwägen, wie sich Feit mit den Anhängern der alten Herleitung von hansa die Sache vorstellen, um zu zeigen, welche unbewiesenen und unbeweisbaren Behauptungen dabei mit unterlaufen. Also im got. und ahd. (ags. hose) bedeutet hansa Schar, und zwar haben wir es dabei, wie anerkannt wird, im ahd. u. ags. bereits mit einem „verschwindenden" Worte zu tun[1]). Dieses Wort soll sich nun zu dem Begriffe nicht bloß einer Genossenschaft, sondern einer Kaufmannsgenossenschaft verengert haben; aus diesem verengerten Begriff wird dann die Bedeutung von hansa = Abgabe, nämlich für das von ihr gewährte Recht, Handel zu treiben resp. für den Eintritt in diese Kaufmannsgenossenschaft, hergeleitet[2]). Hansa, sagt Meißner[3]), taucht im 12. und 13. Jahrh. „nicht als ein lebendiges Wort der allgemeinen Volkssprache" wieder auf, „es ist beschränkt auf das Vorstellungsgebiet bestimmter Berufskreise, erstarrtes Sprachgut, unverstanden mit herübergenommen aus älteren Zuständen"[4]). Nun fehlt aber jeder urkundliche Nachweis für diese angebliche Verengerung der Bedeutung; soviel wir von Genossenschaften seit Karls des Großen Zeiten hören, das Wort hansa kommt dafür nicht vor! Wo uns im 12. Jahrh. in den Niederlanden wie in England Kaufmannsgenossenschaften entgegentreten, keine derselben wird vor dem Ausgange des Jahrh. jemals hansa genannt. Gilde, confraternitas, caritas heißen sie. Nun beruft man sich auf England als Beweis dafür, daß hansa im 12. Jahrh. die Bedeutung

---

1) Vgl. Meißner, „Hansa", in der Festschrift, dem hans. Gesch.verein u. dem Verein für niederdeutsche Sprachforschung dargebracht. Göttingen 1900, S. 61. Leider habe ich diese Schrift bei meiner Arbeit von 1902 noch nicht zur Hand gehabt; geändert hätte sich freilich dadurch an meinen Ausführungen nichts.

2) Vergl. Feit 277. Wenn ich das engl. host mit dem ags. hôse verglichen habe, so sagt Feit mit Recht, daß die engl. Wörterbücher dieses host vom mittellatein. hostis ableiten. In der Sache hat das freilich keine besondere Bedeutung. Dann ist eben das ags. hôse in der engl. Sprache überhaupt verschwunden, ganz so, wie meiner Meinung nach, das ahd. hansa in der deutschen Sprache, und ein ähnliches Wort von anderer Herleitung ist an seine Stelle getreten.

3) S. 69.

4) Ebenda.

von Genossenschaft gehabt habe; im hanshus von Beverley müsse „hanse die Bedeutung von Genossenschaft haben“[1]). Man übersieht wieder, daß, soviel der Gilden uns in England seit der Zeit Heinrichs I. (1100—1135)[2]) genannt werden, uns niemals dafür der Name hanse begegnet, sondern daß sie immer als gildae mercatoriae bezeichnet werden, hansa aber als ein damit verbundenes Recht oder eine Abgabe. Gerade die Gildhalle soll nun hanshus genannt worden sein. Dabei ist in England hans Fremdwort, von außen her, wahrscheinlich, wie man wohl mit Recht annimmt, aus Flandern importiert, wo besonders in St. Omer schon frühe reger Handel mit England bezeugt ist. Dort aber begegnet uns in dieser Zeit der Name Gilde für die Genossenschaft, gildhalle für das Genossenschaftshaus, hansa aber nur in der Bedeutung von Abgabe! Sollte da wirklich in hanshus hans Genossenschaft bedeuten müssen? Wenn Feit sagt (S. 282): „Das in andern Gegenden deutscher Zunge erlöschende, in Flandern erhaltene Wort“ wurde hier (in Flandern) im 13. Jahrhundert durch „die Brüderschaft der Kaufleute (in St. Omer), welche man Hanse nennt“, „zu neuem Leben gebracht und von andern Ländern übernommen“, so muß dem gegenüber einmal festgestellt werden, daß obiger Behauptung über die Bedeutung von hanshus die Vorstellung zugrunde liegt, daß hansa in der Bedeutung Genossenschaft schon im Anfange des 12. Jahrh. von England übernommen worden sei, dann darauf hingewiesen werden, daß hansa in der Bedeutung Abgabe nicht bloß in Flandern, sondern auch in Norddeutschland im 12. Jahrh. lebendig gewesen und niemals in dieser Bedeutung erloschen ist, daß es in dieser Bedeutung und der davon abgeleiteten Bedeutung eines Rechts zum Handelsbetriebe früh in England, Schottland und Nordfrankreich nachweisbar ist und dort weit verbreitet erscheint[3]), daß aber hansa als Genossenschaft zuerst ganz sporadisch — zunächst 1199 in Gent, dann 1241 in St. Omer, um dieselbe Zeit als Name der Genossenschaft der Kaufleute flandrischer und nordfranzösischer Städte — auftritt[4]), für die Kaufmannsgenossenschaften aber noch lange andere Namen, insbesondere der Name Gilde überwiegt, daß hansa in dieser Bedeutung in Frankreich überhaupt nicht, in England mindestens nicht sicher nachzuweisen ist; daß erst durch die Bezeichnung des großen norddeutschen Städtebundes

[1]) Meißner a. a. O. 65.
[2]) Hegel Städte u. Gilden I 65 mit Anm. 1.
[3]) Vergl. meine Ausführungen in dem genannten Aufsatz S. 157 ff.
[4]) Ebenda S. 132 ff.



als hansa — wie auch hier der Name sich aus der Bedeutung des Rechts zum Handelsbetriebe entwickelt zu haben scheint, habe ich, wieder an der Hand von Urkunden, zu zeigen versucht[1]) — die Bedeutung Genossenschaft für hansa in allgemeinen Gebrauch gekommen und auch auf Handwerkervereinigungen Anwendung gefunden hat. Ich lege also nicht etwa bloß Gewicht darauf, daß die Bedeutung von hansa = Abgabe sich in unsern Quellen mehr als 70 Jahre früher findet, als die Bedeutung Genossenschaft, sondern auf die Verbreitung jener Bedeutung und ihre Ausbreitung nach dem Auslande im Gegensatze zu der angeblich älteren Bedeutung von Genossenschaft! Meißner betont auch selbst (S. 30), man dürfe „nicht übersehen, daß im Gegensatz zu gilda das Wort hansa im Sinne von Genossenschaft vom 12. Jahrh. ab sich erst gewissermaßen aufs neue auszubreiten scheint"; er hätte aber statt 12. Jahrh. — 13. Jahrh. sagen müssen, wenn er den Tatsachen gerecht werden wollte[2]). Meißner hat ja durchaus recht, wenn er sagt, daß die Herleitung der Bedeutung Recht und Abgabe von der Bedeutung Genossenschaft bei einem Worte nichts Ungewöhnliches ist[3]), aber ebenso finden sich doch auch Belege dafür, daß von einer Abgabe der Name der Genossenschaft stammt! Meißner führt selbst an[4]), daß zu niederrhein. „Gaffel", Bruderschaft, Zunft das ags. gafol Abgabe, Zins, ital. gabella (Steuer), franz. gabelle (speziell Salzsteuer, Salzmagazin, Salzhaus) gehört, und ich möchte dabei auf das in Italien vorkommende hentica = Genossenschaft verweisen, deren Mitglieder henticales heißen, und das auf das griech. ἐνθήκη = Einlage zurückgeht.[5]) Und sollte es wirklich ausgeschlossen sein, daß hansa in den

[1]) Ebenda S. 171 ff.

[2]) Ich habe gar nicht, wie Meißner a. a. O. S. 69 bemerkt — vergl. auch Feit S. 287 — den Grundsatz aufgestellt „nach der zufälligen zeitlichen Aufeinanderfolge von ein paar Belegen die Bedeutungsentwicklung eines Wortes zu bestimmen", sondern die Unmöglichkeit, die Annahme von hansa = Genossenschaft als ältester Bedeutung des Wortes mit den historischen Tatsachen zu vereinigen, hat mich dazu bestimmt, für die angegebenen Bedeutungsentwicklung einzutreten. Meißner lagen ja auch nur meine Ausführungen in den Gött. gel. Anz. 1893 vor, die in dem engen Rahmen einer Kritik natürlich nicht alles für die Frage in Betracht Kommende enthalten konnten, was ich dann 1902 in der genannten Abhandlung nachgeholt habe.

[3]) a. a. O. S. 69.

[4]) Ebenda S. 70.

[5]) Vergl. Wagner, Handbuch des Seerechts. I Leipzig 1887 S. 10. Max Weber, Zur Gesch. der Handelsgesellschaften im Mittelalter. Stuttgart 1889 S. 97 ff. Adolf Schaube, Handelsgeschichte. München und Berlin 1906 S. 110 Anm. 3.

Urkunden des Mittelalters ein anderes Wort ist als das got. und ahd. resp. ags. hansa? Eine Ableitung von hansa selbst gibt einen Beleg dafür, daß lautlich völlig übereinstimmende Worte einen ganz anderen Ursprung haben können. Du Cange erwähnt sub voce hansatus: Hugo Plagon, vetus interpres Gallicus, gibt Will. Tyrii lib. 20 cap. 25: usum habentes armorum familiarem wieder mit bien Hansez d'armes; lib. 21 cap. 23: disciplina militari instruere diligenter mit appendre les font et Anser d'armes; armis strenuos mit bien Ansez d'armes. Dies Wort gehört aber sichtlich nicht zu dem hier in Rede stehenden hansez (hansė, hancė), sondern zu anter, hanter, das von Frankreich her schon im 13. Jahrhundert in Deutschland Eingang gefunden hat und zu unserem hantieren geworden ist, dessen alte Bedeutung gebrauchen, üben, betreiben, besuchen ist. Vergl. Grimm W. B. unter „hantieren" und aus Höhlbaum, Hans. Urkdb. II nr. 154 a. 1306 S. 66: de vriheiten tantierne (desgl. III nr. 497 S. 254), III. nr. 452 a. 1359 S. 215: de privilegien antierne I nr. 776a a. 1276, den wewers . . , die eenichgherande wiis van werke antieren III nr. 392 a. 1358 S. 172 handtyren hare copmanscepe. (Ebenso III nr. 497 a. 1360 S. 253) III nr. 127 a. 1348 S. 63 die met haren goede . . . die stede van Brughe antierende ziin. III nr. 419 a. 1358 S. 193; de coepman, de Engelland hanteret etc.

Doch wieder auf Feit zurückzukommen: Wie bei der Besprechung von hanshus so verfährt er gegen mich auch bei Besprechung des Hansgrafenamtes. Hatte ich darauf hingewiesen, daß bei den 13[1]) verschiedenen Orten resp. Gegenden, in denen ein Hansgraf erwähnt wird, er 12 mal nicht Vorsteher einer als hansa bezeichneten Genossenschaft ist, der erste uns bekannte Hansgraf, der von Regensburg, mit einer Kaufmannsgenossenschaft, da es eine solche in Regensburg nicht gab, nichts zu tun hatte, daß dasselbe auch bei dem in Rouen, Lille, Groningen, Dortmund, Borken, Bremen, Wien, Steiermark der Fall ist, bei dem von Rouen, Lille, Bremen die Herleitung von einer Hanseabgabe sogar deutlich zu erkennen ist, daß nur der flandrische Hansgraf Haupt

---

[1]) Bei Abfass. meiner Schrift war mir Pirennes Aufsatz (in der Académie Royale de Belgique, Bulletin de la classe des lettres Bruxelles 1899) la hanse flamande de Londres nicht zugänglich gewesen. Er weist hier auch in Oudenarde in den Statuten des Tuchmachergewerbes aus dem 14. Jahrh. Hansgrafen nach (S. 99 ff.) und in einem Nachtrage dazu (S. 525) auch 2 Hansgrafen in St. Omer unter den Beamten der Stadt (ebenfalls aus dem 14. Jahrh.). Darüber s. weiter unten im Text.

einer Genossenschaft, der nach England Handel treibenden Kaufleute flandrischer Städte, ist, so übergeht Feit das alles mit Stillschweigen und greift nur Brüssel und Middelburg heraus, wo ein Hansgraf zuerst 1365 resp. 1276 erwähnt wird. Daß es bei vorliegender Frage vor allem auf das älteste Vorkommen des Namens ankommt, scheint ihm nicht klar geworden zu sein. Aber ganz abgesehen davon; in Brüssel heißt die Kaufmannsgenossenschaft, um die es sich hier handelt, nicht hansa, sondern Gilde, in Middelburg confraternitas mercatorum. In Brüssel werden als Gildebeamte nur zwei Dekane und die „Acht“, in Middelburg die formatores genannt. In Brüssel steht die Prüfung der Tücher der Gilde und dem Hansgrafen zu, in Middelburg hat der Hansgraf neben den formatores ein Aufsichtsrecht in der Gilde und erhält daher von den in die Gilde Aufgenommenen eine kleine Gebühr, während die Hauptgebühr der Gilde zufällt, ist da die Vermutung von der Hand zu weisen, daß der Hansgraf hier ein außerhalb der Gilde stehender Beamter ist? Aber Feit behandelt das als eine nicht erst der Widerlegung werte Behauptung, wobei er verschweigt, daß der Hansgraf nicht nnter den Gildebeamten erwähnt wird! Den höchsten Trumpf spielt er aus, indem er sich auf die in der letzten Anmerkung erwähnte Schrift Pirennes beruft. Dieser Forscher, sagt er, „hatte besonders die Keuren der Tuchmacher von Oudenarde herangezogen, nach denen die Hansgrafen ursprünglich von der Kaufmannsgilde eingesetzte Munizipalbeamte sind“. Nun hat aber offenbar Feit die von Pirenne auf S. 99 ff. in Anm. 3 abgedruckten das Hansgrafenamt erwähnenden Bestimmungen dieser Keure aus dem 14. Jahrh. gar nicht und Pirennes Ausführungen darüber nur sehr flüchtig gelesen. Denn diese Keure enthält nicht ein Wort darüber, daß die Hansgrafen jemals von der Kaufmannsgilde eingesetzte Beamte gewesen wären, und Pirenne sagt: „Elles (les Keures) nous montrent très clairement dans ces personnages des magistrats municipaux institués par l’échevinage“ und fügt in Klammern als seine Vermutung hinzu: „mais très probablement par la Comanengulde à l'origine“! Also aus dieser Vermutung Pirennes macht Feit eine Bestimmung der Statuten! Übrigens irrt Pirenne auch noch bezüglich seiner Behauptung, daß nach den Statuten die Hansgrafen von Oudenarde von den Schöffen gewählt worden seien. Die hier in Betracht kommende Stelle lautet: Voert ware dat zake, dat twist gheviele in iaermaercten, daer schepenen niet vor oeghen en waren, so moesten de hainsgraven ofte deen van hemlieden die

van schepenen weghe ghemaect zijn, verde[1]) nemen ghelijc schepenen. Das kann doch nur heißen: Wenn auf Jahrmärkten, wo Schöffen nicht zugegen sind, Zwist entstände, so sollten die Hansgrafen oder die von Heimleuten (Bürgern), die von Schöffen wegen dazu bestellt sind, Frieden gebieten. Der Nebensatz, die van schepenen weghe ghemaect zijn kann doch sinngemäß nur auf hemlieden bezogen werden; über die Ernennung der Hansgrafen enthält das Statut überhaupt keine Bestimmung. Und so wenig die Hansgrafen von Oudenarde als Gildevorsteher erscheinen, ebensowenig ist das bei den Hansgrafen von St. Omer der Fall, die Pirenne unter den Stadtbeamten, hinter den Schöffen und Geschworenen, im 14. Jahrhundert in den registres au renouvellement de la loi des Stadtarchivs von St. Omer gefunden hat. Pirenne stellt es freilich als sicher hin, daß sie die Nachfolger der Gildevorsteher (des doyens de la gilde) gewesen sind[2]), aber auch diese Behauptung entbehrt jeder tatsächlichen Unterlage. Vielmehr läßt sich gegen sie ins Feld führen, daß die früher erwähnten Gildestatuten von St. Omer aus dem 13. Jahrhundert, in denen die Kaufmannsgilde von St. Omer zuerst Hanse genannt wird, keine Hansgrafen kennen und als Vorsteher der Gilde nur einen doyen erwähnen, während hier 2 Hansgrafen als städtische Beamte erscheinen. Wenn Pirenne seine Behauptung damit stützt, daß die Hansgrafen in der Behördenliste 1317—18 den Titel comites mercatorum super hansam führen, so beweist das für die ursprüngliche Stellung des Hansgrafen zur Gilde, die ja seit der Mitte des 13. Jahrhunderts hanse hieß, ebensowenig wie der 1316—17 und 1318—19 vorkommende Name comtes du hanse und comites hanse und der seit 1319 übliche Name maieurs de la hanse[3]). Sicher ist nur, daß die Hansgrafen nach jenem Register in St. Omer ebensowenig Gildebeamte gewesen sind wie die Hansgrafen in Oudenarde, sondern vielmehr wie diese der städtischen Magistratur angehörten, und das stimmt mit der Stellung des Hansgrafen in den anderen niederländischen Städten durchaus überein, soweit unsere

---

1) Der Druck verbessert das verde des Originals in vrede; aber die Metathesis ist bei diesem Worte im niederländischen nichts Seltenes. Vergl. z. B. Richthofen fries. Rechtsquellen S. 71, 104, 105, 403, 436, 512 u. a. Willems Gedicht van den vos Reinaerde v. 166: dat u verde dus es tebroken.

2) a. a. O. S. 526.

3) Seit 1393 ist das Amt nicht mehr nachweisbar. Der in dem Verzeichnis der Keuren von St. Omer aus dem Anfange des 14. Jahrh. erwähnte mayeur des marchands (Pirenne S. 527) mag immerhin, wie Pirenne vermutet, einer der maieurs de la hanse sein. Das gibt uns auch keinen Aufschluß über die amtliche Stellung des Hansgrafen.

Quellen das erkennen lassen. Vielleicht geht Pirennes zuversichtliche Hoffnung, daß eine Durchforschung des Archivs von St. Omer uns mehr Aufklärung über die dortigen Hansgrafen geben wird, in Erfüllung; ob diese Aufklärung dann der Auffassung Pirennes recht geben wird, bleibt abzuwarten. Was Feit über die Funktionen dieser Hansgrafen, wieder als Tatsache, anführt, ist abermals nichts als Vermutung Pirennes, die sich lediglich auf die Funktionen der Hansgrafen von Oudenarde stützt.

Es sind alle Punkte der Feitschen gegen mich gerichteten Ausführungen, die ich im Vorstehenden besprochen habe. Ich denke, der Pfeil, den Feit gegen mich abschießen zu müssen geglaubt hat, ist auf ihn selbst zurückgeprallt. Indessen möchte ich bei dem unglücklichen Schützen für Bewilligung mildernder Umstände eintreten: Feit ist auf dem Gebiet der Geschichte Dilettant,[1]) was man freilich aus dem von ihm angeschlagenen Ton nicht zu entnehmen vermöchte. Handelte es sich bloß um Irrtümer, ließe sich alles entschuldigen; Irrtümer laufen ja jedem Forscher, auch dem gewiegtesten, mit unter, dafür ist er Mensch. Aber freilich, was man auf jedem Gebiete der Wissenschaft von dem Forscher wie von dem Kritiker verlangen muß, das ist das lautere Streben nach Wahrheit. Drängt sich uns eine andere Wahrnehmung auf, dann wird man verstimmt.



[1]) Die andern Seiten seiner Schrift befassen sich vornehmlich mit den etymologischen Erklärungen von hansa. Er erwärmt sich dabei für die Vermutung Fr. Kaufmanns in der Zeitschr. f. deutsch. Philol. 38, 238, das schweizerische hans, heisti = hans; es „bedeutet die Abgabe für den Eintritt in eine Korporation, besonders in die Burschenschaft oder Knabenschaft des Dorfes,“ . . . Daher sei hans „ein terminus für die Gesellschaft der jungen Leute gewesen, wozu das mägda hós im Beowulf gut stimmt (man vergleiche aber zu diesem mägda hós Meißner a. a. O. S. 62 = „in der Gesellschaft ihrer Jungfrauen“, es erscheine hier wie in einer formelhaften Verbindung!). Dieser jugendlichen Gesellschaft steht die Gilde als Verein der Verheirateten gegenüber, wie bei den Angelsachsen der geogud die dugud“. Feit meint: „die kluge Vermutung wird geeignet sein, die hansischen Historiker zu befriedigen“; ich glaube, er täuscht sich auch hier.

